

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 20/2012

22. Jahrgang

23. November 2012

---

### Inhaltsverzeichnis

- 54 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Einladung zur VHS-Verbandsversammlung am  
Montag, 26. November 2012, 17:00 Uhr, Rathaus der Stadt Wülfrath,  
Ratssaal, Erdgeschoss, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath
  
- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Osttangente – gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 20.11.2012
  
- 56 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die öffentliche Auslegung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9  
- Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße -

54

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

**Datum** Montag, 26. November 2012  
**Zeit** 17:00 Uhr  
Rathaus der Stadt Wülfrath  
Ratssaal, Erdgeschoss  
Am Rathaus 1  
42489 Wülfrath

### Tagesordnung:

#### A) Öffentlicher Teil

- 1.) Regularien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Bürgerfragestunde
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über das Programm 1. Halbjahr 2013
- 4.) Einbringung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes das Haushaltsjahr 2013
- 5.) Rückwirkende Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
- 6.) Mitteilungen und Anfragen
- 7.) Verschiedenes

#### B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

gez. Sträßer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

55

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes  
– Osttangente –  
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 20.11.2012**

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 03.07.2012 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes – Osttangente - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 25.10.2012 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet zwischen der Wülfrather Straße und der Elberfelder Straße. Es umfasst zum einen die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Straßenverbindung zwischen der Elberfelder Straße im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Industriestraße / Zur Gau“ und der Wülfrather Straße zwischen den Grundstücken 18 und 24. Weiterhin stellt es die veränderte neue Straßentrasse zwischen der Elberfelder Straße im Bereich der RWE-Umspannanlage und der Fa. NTN und der Wülfrather Straße zwischen den Grundstücken 28 und 34 dar.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 34. Flächennutzungsplanänderung – Osttangente - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes – Osttangente - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

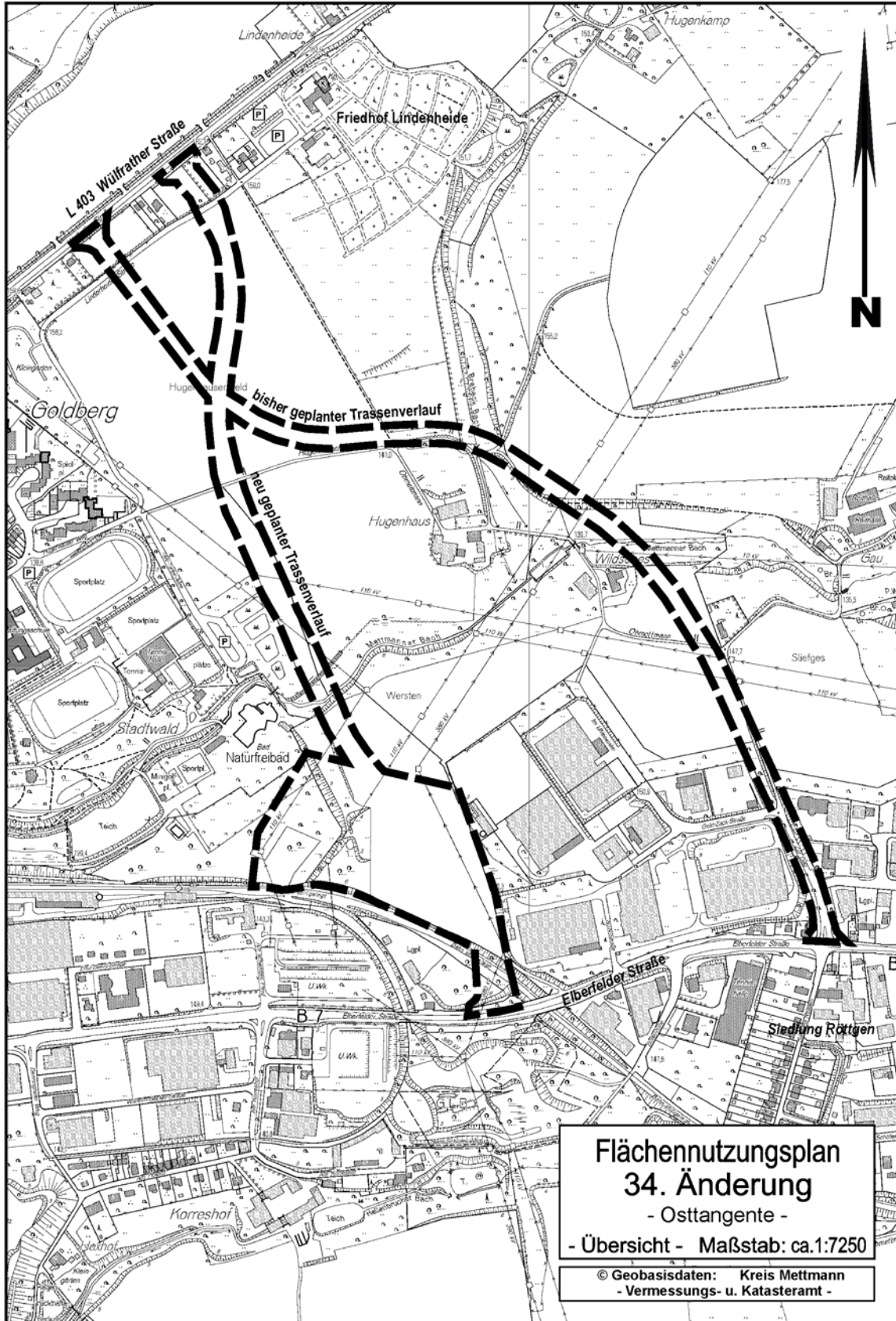
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes - Osttangente - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 20.11.2012

In Vertretung

Dietrich Stang  
Erster Beigeordneter



56

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
öffentliche Auslegung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9  
- Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße -

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 14.11.2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 – Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet von Mettmann, innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 18 A und wird begrenzt,

im Norden	durch das Grundstück der Fachhochschule für Wirtschaft (FHDW)
im Osten	durch die Marie-Curie-Straße
im Süden	durch den Fußweg nördlich des Kreisbauhofes
im Westen	durch den Südring (B7)

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 10.350 qm und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 17, das Flurstück Nr. 5903 und Teile des Flurstücks Nr. 5906.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 9 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 – Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße - wird mit Begründung und vorliegenden Umweltinformationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **03.12.2012 bis 11.01.2013** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Mettmann in der Zeit vom 24.12.2012 bis zum 31.12.2012 geschlossen ist!

Folgende Umweltinformationen stehen zur Verfügung:

- Schalltechnische Untersuchung
- Artenschutzprüfung

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 20.11.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec

